



Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushalts- und Gewerbekunden ohne Messstellenbetrieb

Gültig ab 1. Juli 2022 für Neukunden*

Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Schüttorf · Emsbüren GmbH

Allgemeine Preise im SWSE ▪ direkt_{strom}

für Haushaltsbedarf gem. § 3 Nr. 22 EnWG sowie gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf

Ab dem 01.07.2022 gelten folgende allgemeine Preise:

	Brutto	Brutto
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	107,10 €	
Grundpreis pro Monat (ohne Messstellenbetrieb)	8,93 €	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		51,77 ct

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

	Netto	Netto
Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (ohne Messstellenbetrieb)	90,00 €	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		43,51 ct

	€/Jahr	ct/kWh
In den Nettopreis fließen für das Jahr 2022 ein:		
Stromsteuer		2,050 ct
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)		1,320 ct
Umlage nach Erneuerbaren-Energien-Gesetz		0,000 ct
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378 ct
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437 ct
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419 ct
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003 ct

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein (Stand 01.01.2022):

Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde		7,590 ct
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	37,00 €	
Saldo der genannten einfließenden Kosten	37,00 €	12,197 ct

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgungsanteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

	Netto	Netto
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	53,00 €	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		31,31 ct

*Neukunde ist jeder Haushaltskunde i. S. d. § 3 Nr. 22 EnWG, dessen Grund- oder Ersatzversorgungsvertrag nach dem 08.03.2022 zustande kommt.